

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wiederwahl der Beigeordneten Frau Dr. Klein, Dezernat IV- Bildung, Jugend und Sport

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	01.07.2014

Beschluss:

Der Rat wählt Frau Dr. Agnes Klein erneut für 8 Jahre zur Beigeordneten. Ihre zweite Wahlzeit beginnt am 11.11.2014.

Als Geschäftskreis wird ihr das Dezernat IV, Bildung, Jugend und Sport (mit der Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, dem Amt für Schulentwicklung, dem Amt für Weiterbildung, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, der Dienststelle Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst, der Dienststelle Kinder- und Jugendpädagogische Einrichtung der Stadt Köln und dem Sportamt) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8 nach dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) gezahlt.

Begründung

Frau Dr. Klein wurde durch den Rat der Stadt Köln am 28.09.2006 zur Beigeordneten gewählt. Sie hat ihr Amt als Beigeordnete für Bildung, Jugend und Sport am 11.11.2006 angetreten. Die Wahlzeit von Frau Dr. Agnes Klein endet am 10.11.2014. Nach § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NW ist die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle möglich. Von einer Ausschreibung der Stelle kann gem. § 71 Absatz 2 Satz 2 GO NW für den Fall der Wiederwahl abgesehen werden.

Die Beigeordnete ist nach § 71 Absatz 5 Satz 1 GO NW verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt wird.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.

Frau Dr. Klein wird gemäß § 2 Absatz 2 EingrVO aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt Köln während ihrer Wahlzeit vom 11.11.2006 bis 10.11.2014 nach BGr. B 7 ÜBesG NRW besoldet. Gemäß § 2 Absatz 3 EingrVO dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt in Anspruch nehmen, wenn die Wahlbeamtin in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Bei Beigeordneten ist die Höchstbesoldungsgruppe für die Stadt Köln gemäß § 2 Absatz 2 EingrVO die Besoldungsgruppe B 8 ÜBesG NRW. Aus diesem Grund wird Frau Dr. Klein ab Beginn ihrer zweiten Wahlperiode in die BGr. B 8 ÜBesG NRW eingruppiert.

Im Falle ihrer Wiederwahl wird Frau Dr. Klein nach den gesetzlichen Regelungen zur dynamischen Altersgrenze gem. § 31 Abs. 2 LBG NW mit Ablauf des 30.04.2021 in den Ruhestand versetzt.